



Amt für Mobilität und Tiefbau

02.02.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Leifken

Telefon: 492-6610

Leifken@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Grundsatzbeschluss zum Maßnahmenprogramm des Amtes für Mobilität und Tiefbau

Beratungsfolge

28.02.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
28.02.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
28.02.2023	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
02.03.2023	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
02.03.2023	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
02.03.2023	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
15.03.2023	Ausschuss für Verkehr und Mobilität	Vorberatung
22.03.2023	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in der Vorlage genannten Kriterien zur Priorisierung des Maßnahmenprogramms des Amtes für Mobilität und Tiefbau werden beschlossen.
2. Dass Maßnahmen trotz ihrer Priorisierung geschoben werden können, wird zur Kenntnis genommen.
3. Dass Maßnahmen, die einen schlechten Zustandswert von 4,50 oder höher haben, außerhalb der Prioritätenreihung als „gesetzte Maßnahme“ betrachtet werden, wird zur Kenntnis genommen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Kosten ergeben sich durch diesen Beschluss nicht. Sie fallen erst mit dem Beschluss des jeweiligen Maßnahmenprogramms an.

Begründung:

Seit Jahren wird durch das Amt für Mobilität und Tiefbau jeweils zum Jahresende ein Maßnahmenprogramm aufgelegt, welches den Bezirksvertretungen und den zuständigen Ausschüssen zum Be-

schluss oder als Bericht vorgelegt wird.

Das Maßnahmenprogramm beinhaltet alle in den nächsten 1 ½ Jahren vorgesehenen bezirklichen und überbezirklichen Baumaßnahmen mit zu erwartenden Baukosten von mehr als 20.000 €. Darüber hinaus enthält das Maßnahmenprogramm das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW. Die Maßnahmen werden in sog. Beschluss- und Berichtslisten, die den Vorlagen als Anlage beigefügt sind, in alphabetischer Reihenfolge nach verschiedenen Kategorien aufgeführt ohne hierbei einzelne Maßnahmen zu priorisieren.

Da das Programm ständig mit allen betroffenen Fachämtern, Dienststellen und Dritten abgestimmt wird und dabei erfahrungsgemäß unterjährig Maßnahmen entfallen, umfassen die Listen mehr Maßnahmen, als das Amt für Mobilität und Tiefbau im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen im Beschlusszeitraum umsetzen kann.

Die Politik hat im Jahr 2021 den Wunsch geäußert, mehr Einfluss auf die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen durch die Setzung von Prioritäten nehmen zu können. In zwei Workshops (12.11.2021 und 11.02.2022) wurden mit Vertreterinnen und Vertretern der politischen Gremien Kriterien zur Priorisierung von Erhaltungsmaßnahmen erarbeitet, die aufgrund ihrer Bedeutung für das Verwaltungshandeln durch den Hauptausschuss zu beschließen sind. In einem abschließenden gemeinsamen Termin mit Politik und Verwaltung am 17.01.2023 wurden die Kriterien festgelegt.

Dabei handelt es sich um die folgenden, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht, gewichteten Kriterien:

Zustand der Verkehrsfläche

- Zustandswert $\leq 3,00$ = 0 Punkte
- $3,00 < \text{Zustandswert} \leq 3,50$ = 20 Punkte
- $3,50 < \text{Zustandswert} \leq 4,00$ = 45 Punkte
- $4,00 < \text{Zustandswert} \leq 4,50$ = 67 Punkte
- $4,50 < \text{Zustandswert} \leq 4,99$ = 90 Punkte
- Zustandswert = 5,00 = 100 Punkte

Straßenhierarchie

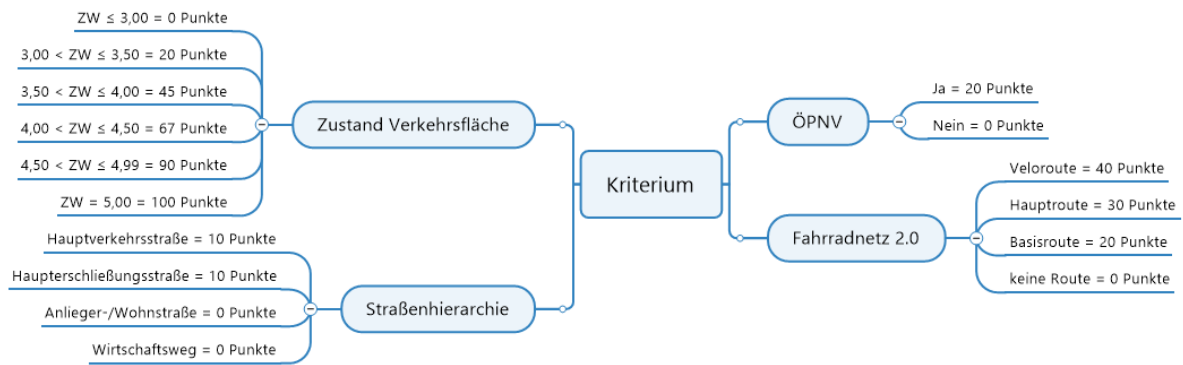
- Hauptverkehrsstraße, Haupterschließungsstraße = 10 Punkte
- Anlieger-/Wohnstraße, Wirtschaftsweg = 0 Punkte

ÖPNV

- Vorliegend = 20 Punkte
- Nicht vorliegend = 0 Punkte

Fahrradnetz 2.0

- Veloroute = 40 Punkte
- Hauptroute = 30 Punkte
- Basisroute = 20 Punkte
- keine Route = 0 Punkte



(ZW = Zustandswert)

Zusätzliche Kriterien (Fußverkehr, Radverkehr außerhalb des Fahrradnetzes, etc.) können in den nächsten Jahren eingearbeitet werden, ein erneuter Grundsatzbeschluss vorausgesetzt.

Maßnahmen, die einen schlechten Zustandswert von 4,50 oder höher haben, werden außerhalb der Prioritätenreihung als „gesetzte Maßnahme“ betrachtet, die zwingend aufgrund der Verkehrssicherungspflicht umzusetzen sind. In der priorisierten Liste werden diese als erste Maßnahmen, ohne laufende Nummer geführt.

Aufgrund äußerer, vom Amt für Mobilität und Tiefbau nicht zu beeinflussender Rahmenbedingungen (Ausschreibungsergebnisse, größere Veranstaltungen, Maßnahmen Dritter, etc.), sind Maßnahmen gegebenenfalls in der Priorität zu schieben. Die Verwaltung wird im Rahmen der Beschlussvorlage, jeweils im darauffolgenden Jahr über die durchgeführten bzw. geschobenen Maßnahmen berichten.

Das Maßnahmenprogramm 2023/2024 wird, ergänzt um eine Prioritätenliste auf Basis der gewichteten Kriterien, in die Beratungskette im Mai 2023 gegeben.

Die Kriterien sollen für die Maßnahmenprogramme 2023/2024 sowie 2024/2025 Anwendung finden und danach kritisch in einem gemeinsamen Austausch überprüft werden.

In Vertretung

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlage A